



Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats¹

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz arbeiten, zahlen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung ein. Aber wenn sie arbeitslos werden, unterliegen sie nicht mehr dem Schweizer System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend bei der in ihrem Wohnstaat Frankreich zuständigen Einrichtung *France Travail* (vormals *Pôle Emploi*) beantragen.

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen nur dann die französische Arbeitslosenleistung *aide au retour à l'emploi ARE*, wenn sie die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllen. Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in Deutschland (und ggf. anderer EU-/EFTA-Mitgliedstaaten) werden angerechnet. Damit *France Travail* die Versicherungszeiten bzw. **Beitragszahlungen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung berücksichtigen** kann, benötigen Grenzgänger*innen das **europäische Formular PD U1** (Portable Document Unemployed 1).

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie das Formular PD U1 beantragen. Um dieses Formular zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem **Arbeitgeber** das **Formular 716.052** „Arbeitgeberbescheinigung international“ beantragen. Er ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen. Diese Bescheinigung dient als Grundlage für das PD-U1-Formular. Gleichzeitig sollten Sie sich an die **Schweizer Arbeitslosenkasse** des Kantons wenden, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat und das PD-U1-Formular mit dem **Formular 716.053** anfordern. Die Adressen finden Sie z.B. auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Arbeitsvermittlung „arbeit.swiss“:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>).

Sie können diese Formulare 716.052 und 716.053 auch vom Portal „arbeit.swiss“ herunterladen:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/formulare-fuer-arbeitslose.html>

Auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen (z.B. PD-U1-Formular) haben, sollten Sie sich **bei France Travail online als arbeitslos registrieren**: <https://www.francetravail.fr/accueil/> → „M'inscrire / Me réinscrire“. Sie können dies frühestens **am ersten Tag der Arbeitslosigkeit** tun. Durch die Registrierung erhalten Sie einen Beratungstermin bei *France Travail* und können die französische Arbeitslosenleistung *ARE* beantragen.

Um Leistungen von France Travail zu beziehen, brauchen Sie eine französische Sozialversicherungsnummer („NIR“). Diese haben Sie bereits dann, wenn Sie bei der französischen Krankenkasse *CPAM* (*Caisse primaire d'assurance maladie*) als Grenzgänger*in registriert waren.²

Je nach Alter und Beschäftigungsdauer können Sie längstens 1.095 Tage bzw. 36 Monate die *ARE* erhalten. Die Bezugsdauer verlängert sich unter bestimmten Voraussetzungen; weitere Informationen auf:

<https://www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/essentiel-a-savoir-sur-lallocalat.html>.

France Travail zahlt aber nur dann Leistungen, wenn Sie unverschuldet Ihre Arbeit verloren haben. Wenn Sie selbst gekündigt haben, eine „Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen“ oder einen Aufhebungsvertrag unterschrieben haben, erhalten Sie in der Regel keine Leistungen.

¹ Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (März 2026).**

² Hinweis: Der einfachste Weg zur französischen Sozialversicherungsnummer ist, wenn Sie das Formular S1 bei Ihrer deutschen Krankenkasse beantragen, solange Sie noch Grenzgänger*in sind. Das Formular S1 reichen Sie dann bei der für Ihren Wohnort zuständigen *CPAM* ein und erhalten daraufhin Ihre französische Sozialversicherungsnummer „NIR“.